

Behindertenpolitische Forderungen

der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Sachsen e. V.

zur Landtagswahl in Sachsen 2024

Seit 2009 ist die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland in Kraft, jedoch mangelt es an vielen Stellen immer noch an der Umsetzung. Die großen Herausforderungen unserer Zeit wie Klimakrise, Digitalisierung und soziale Ungerechtigkeit betreffen auch Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen unmittelbar. Sie müssen daher konsequent bei allen neuen Vorhaben mitgedacht werden. Daher gibt die LAG SH Sachsen den Fraktionen im Landtag anlässlich der 8. Landtagswahlen in Sachsen folgende behindertenpolitische Empfehlungen:

Chancengleiche Bildung ohne Diskriminierung

Die UN-BRK fordert in Artikel 24 die Anerkennung des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf Bildung ohne Diskriminierung und auf der Grundlage von Chancengleichheit. Um dieses Recht zu verwirklichen, bedarf es eines integrativen Bildungssystems auf allen Ebenen, einschließlich des gleichberechtigten Zugangs zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen. Ziel ist die Teilhabe statt einer gesellschaftlichen und institutionellen Ausgrenzung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderungen.

Die [Ankündigung](#) von Kultusminister Christian Piwarz, die Förderschulen „als Orte ausgewiesener sonderpädagogischer Kompetenz“ zu stärken, betrachtet die LAG SH Sachsen daher kritisch. Auch seiner Aussage, dass es „im Übrigen nie Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention [war], das in Deutschland hochentwickelte Förderschulsystem aufzulösen, wie es einige Bundesländer getan haben“, widerspricht der [Bericht](#) des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Staatenberichtsverfahren Deutschlands überwiegend. In diesem heißt es:

45. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass der Großteil der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in dem Bildungssystem des Vertragsstaats segregierte Förderschulen besucht.

46. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

(a) umgehend eine Strategie, einen Aktionsplan, einen Zeitplan und Ziele zu entwickeln, um in allen Bundesländern den Zugang zu einem qualitativ hochwertigen, inklusiven Bildungssystem

herzustellen, einschließlich der notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen auf allen Ebenen;

(b) im Interesse der Inklusion **das segregierte Schulwesen zurückzubauen**, und empfiehlt, dass Regelschulen mit sofortiger Wirkung Kinder mit Behinderungen aufnehmen, sofern dies deren Willensentscheidung ist;

(c) sicherzustellen, dass auf allen Bildungsebenen angemessene Vorkehrungen bereitgestellt werden und auf dem Rechtsweg durchsetzbar und einklagbar sind.

(d) die Schulung aller Lehrkräfte auf dem Gebiet der inklusiven Bildung sowie die erhöhte Zugänglichkeit des schulischen Umfelds, der Materialien und der Lehrpläne und die Bereitstellung von Gebärdensprache in allgemeinen Schulen, einschließlich für Postdoktoranden, sicherzustellen.“

Die LAG SH Sachsen fordert daher, dass die Landesregierung den Empfehlungen des UN-Ausschusses folgt und das Förderschulsystem zurück- statt ausbaut. Ferner hält sie eine umfassende Evaluation der Förderschulen und ihre Wirkkraft für angebracht. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass mit dem Besuch einer Förderschule der weitere Weg eines Menschen mit Behinderung oft schon vorgezeichnet ist: Auf die separierte Beschulung folgt die Sonderwelt der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), eine weitere Institution, bei der aus Sicht der UN-BRK deren Menschenrechtskonformität angezweifelt werden darf.

Um eine inklusive Bildung sicherzustellen, müssen Regelschulen umfassend ausgestattet werden, Lehrkräfte besser aus- und weitergebildet werden und Sonderpädagogen auch in Schulformen außerhalb der Förderschulen zum Einsatz kommen. Gefragt ist eine geplante Überführung der Ressourcen und Kompetenzen in gemeinsame Schulen statt des Festhaltens an der Doppelstruktur der Förder- und Regelschulen.

In Bezug auf die Beschulung gehörloser Kinder in sächsischen Förderzentren muss eine gesetzliche Grundlage für den Anspruch auf Beschulung in Gebärdensprache geschaffen werden. Bisher müssen sich Eltern für schuljahresbezogene regionale Einzelentscheidungen durch Antragsverfahren und sogar Klageverfahren kämpfen, damit ihre Kinder Unterricht in Gebärdensprache (ggf. mit Gebärdensprachdolmetschern) erhalten. Hier braucht es dringend eine verbindliche Regelung per Gesetz oder Verordnung. Dies beinhaltet auch einen kontinuierlichen Ausbau der DGS-Kompetenz von Lehrkräften in Förderzentren durch adäquate Weiterbildungsangebote und entsprechende Wissensstandermittlungen.

Als Folge des Einsatzes der Eltern werden zurzeit vermehrt Gebärdensprachdolmetscher im Unterricht eingesetzt, um das Kommunikationsdefizit auszugleichen. Ein erhebliches Folgeproblem des nötigen Einsatzes von Dolmetschern im Schulbereich ist die Schmälerung verfügbarer Dolmetscher für andere Bereiche. Seit Monaten erlebt die Gehörlosengemeinschaft dadurch eine Mangellage, dringende Dolmetscheranfragen für anderweitige Termine gehörloser Sachsen können nicht mit Gebärdensprachdolmetschern besetzt werden.

Die Forderungen der LAG SH Sachsen in Kürze:

- Umfassende Ausstattung von Regelschulen
- Überführung der Ressourcen und Kompetenzen in gemeinsame Schulen
- Gesetzliche Grundlage für den Anspruch auf Beschulung in Gebärdensprache
- Evaluation des Förderschulsystems
- Pilotprojekte in der Bildung unterstützen

Umfassende Barrierefreiheit

Der Artikel 9 UN-BRK schreibt die Zugänglichkeit als unabhängiges Querschnittsthema fest, welches in jedem Lebensbereich berücksichtigt werden sollte.

Die Vertragsstaaten müssen gewährleisten, dass der Zugang „zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen“ im vollen Umfang gegeben ist.

Kein anderes Handlungsfeld trägt so viel „Teilhabepotential“ in sich wie das der Mobilität. Zur Wahlfreiheit des Wohnortes, zur Teilhabe an kulturellen Angeboten, zum Besuch eines Arztes oder zum inklusiven Arbeitsplatz ist eine Infrastruktur nötig, die diese grundsätzlichen Rechte verbindet und somit zu einem selbstbestimmten Leben befähigt.

Barrierefreie Mobilität wird möglich, wenn auf allen Ebenen – der öffentlichen Verwaltung sowie im privaten Sektor – von Beginn an ganzheitlich an Wegeführungen gearbeitet wird, die allen Menschen das Erreichen individueller Ziele ermöglicht. Dazu gehören z. B. durchgängige Blindenleitstreifen, ausreichend verfügbare und nutzbare Bordsteinabsenkungen, barrierefreie Fahrkartenautomaten oder auch rollstuhlgerechte PKW-Parkplätze.

Bei neuen Bauvorhaben muss die Barrierefreiheit von Beginn an mitgedacht und zwingend mitgeplant werden. Fachstellen für Barrierefreiheit sind neben der Bundesebene mittlerweile in acht Bundesländern verankert. Sachsen gehört jedoch nicht zu diesen acht Ländern. Mit der Kompetenz- und Beratungsstelle Barrierefreies Planen und Bauen ist hier schon eine Infrastruktur eingerichtet, die allerdings noch nicht verpflichtend genutzt werden muss.

Wichtig ist, dass die Fachstellen für Barrierefreiheit als unabhängige Institution eingerichtet werden und mit Betroffenenkompetenz untermauert werden. Eine Angliederung an die Landesarchitektenkammer ist so bspw. unbedingt zu vermeiden.

Die Aufgabenkataloge sollten um die Aufnahme der Durchführung von Schulungen zur Barrierefreiheit – gerade auch in privaten Unternehmen – erweitert werden.

Entscheidend ist hier ein umfassendes Verständnis von Barrierefreiheit, welches nicht nur die physische Umwelt, sondern auch Einrichtungen und Dienste der Information und Kommunikation einbezieht.

Besonders prekär stellt sich derzeit auch der Bedarf an Gebärdendolmetschenden dar. Aufgrund eines Mangels an ausgebildetem Personal kommt die politische Arbeit zu kurz und der reale Bedarf (Arbeitsgespräche, Arztbesuche etc.) kann längst nicht mehr zufriedenstellend abgedeckt werden. Zur Sicherung politischer Teilhabe müssen Parteiprogramme der Kommunal- und Landtagswahlen verpflichtend in Gebärdensprache übersetzt werden. Ebenso sollten Gebärdensprachdolmetschende bei Wahlveranstaltungen standardmäßig eingesetzt werden.

Die Forderungen der LAG SH Sachsen in Kürze:

- Einrichtung einer Fachstelle Barrierefreiheit
- Barrierefreie Formulare
- Barrierefreier ÖPNV/SPNV
- Barrierefreie Arztpraxen
- Leichte Sprache ausbauen (z. B. behördliche Dokumente)
- Einsatz von Gebärdensprachdolmetschenden bei politischen Veranstaltungen
- Deutliche Verschärfung des Baurechts in Bezug auf Barrierefreiheit

Inklusion auch auf kommunaler Ebene verankern

Viele der bereits genannten Forderungen und Probleme finden auf Landesebene bereits Beachtung. Durch die fehlende Verpflichtung für die kommunale Ebene erzielen viele Vorschriften jedoch keine oder wenig Wirkung. Im Ergebnis des [Vergleichs](#) der Monitoring-Stelle UN-BRK ist Sachsen das einzige Bundesland, welches die kommunale Ebene nicht in den Geltungsbereich des Behindertengleichstellungsrechts einbezieht.

Die in § 1 genannten Institutionen und Einrichtungen kommunaler Ebene sollten alle an das Sächsische Inklusionsgesetz (SächsInklG) gebunden sein. Besonders sollten die in § 1 Absatz 2 Satz 3 und 4 genannten Behörden und Einrichtungen, anders als bisher, ebenfalls in das SächsInklG eingebunden werden. Diese einheitliche Regelung schafft zusätzlich Barrierefreiheit, denn für den*die Bürger*in ist nicht immer transparent, ob eine Behörde oder Einrichtung dem Land oder einer Kommune angehört bzw. inwieweit Beteiligungen bestehen.

Die Forderungen der LAG SH Sachsen in Kürze:

- Behindertenbeauftragte auch in den Kommunen hauptamtlich einstellen
- Kommunen verpflichtet → SächsInklG soll auch auf kommunaler Ebene Anwendung finden

Selbstbestimmtes Wohnen, Arbeiten und Leben

In Artikel 27 fordert die UN-BRK die Anerkennung des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit in einem offenen, integrativen und zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld. Dabei steht v. a. die freie Wahl ohne jegliche Diskriminierung aufgrund der Behinderung im Vordergrund. Mit der Ratifikation des Übereinkommens verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland und somit auch der Freistaat Sachsen weiterhin zu einer Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor; gleichfalls soll die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen gefördert werden.

In der Werkstattdebatte geht es nicht darum, die WfbM von heute auf morgen abzuschaffen. Jedoch hat Deutschland die UN-BRK ratifiziert und sich damit verpflichtet, allen Menschen das Recht auf eine freie Wahl des Arbeitsplatzes in einem für alle zugänglichen Arbeitsmarkt zu ermöglichen sowie das gleiche Entgelt für gleichwertige Arbeit sicherzustellen. Damit ist das System der WfbM nicht mit der UN-BRK zu vereinbaren.

Scharfe Kritik an der deutschen Politik im Umgang mit Menschen mit Behinderung hat auch der UN-Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung geäußert, zuletzt bei der Staatenprüfung im August 2023. Nach wie vor würden Menschen mit Behinderung zu häufig in Sonderschulen, Werkstätten und Heimen separiert. Daher gilt es, das selbstbestimmte Wohnen in Sachsen zu fordern und zu fördern und mehr inklusive Wohngemeinschaften zu errichten.

Die Forderungen der LAG SH Sachsen in Kürze:

- Selbstbestimmtes Wohnen
- Deinstitutionalisierung
- Mehr inklusive Wohngemeinschaften
- Abschaffung der separaten Strukturen bei Arbeit und Wohnen für Menschen mit Behinderungen

Landesblindengeldgesetz (LBlindG) und Nachteilsausgleich

Das sächsische Gesetz muss dringend überarbeitet werden. Momentan ist der Kreis der Berechtigten laut § 1 Abs. 4 im Bereich Gehörlosigkeit bzw. an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit zu eng gefasst. Hier wird sich lediglich auf den Spracherwerb Betroffener konzentriert. Doch Kommunikation, welche die Barriere bei dieser Sinnesbehinderung darstellt, ist ein wechselseitiger Prozess. Ertaubte Menschen, welche über eine gute Sprachkompetenz verfügen, können dennoch die Antwort ihres Gegenübers nicht verstehen. Sie können es auch nicht erlernen, die Barriere bzw. der Nachteil wird fortwährend bestehen. Dies ist diskriminierend und daher müssen diese Personen ebenfalls in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen werden.

In welcher Form dies geschieht, wäre dabei genau zu prüfen. Denkbar wären die Senkung des GdB in §1 Absatz 4 von 100 auf 80, die Kopplung an das Merkzeichen GL im Schwerbehindertenausweis (unabhängig vom GdB) oder auch die Abstufung der Höhe des Nachteilsausgleiches je nach GdB (anteilige Abstufung nach GdB 100, 90 und 80).